



**Bundesministerium für Justiz**

## **Gesamtbericht**

über den

**Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen**

**im Jahr 2001**

## **A. Einleitung:**

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. (Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998).

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. Nr. I 130/2001, das am 1. Jänner 2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO (optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel ) gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befasst war - der Ratkammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff") und Z 3 ("großer Späh- und Lauschangriff") die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- ◆ die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
- ◆ den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- ◆ die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
- ◆ allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln. Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese auf Grund gerichtlicher Entscheidungen durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 3 StAG).

### **I. Optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel (§ 149d StPO):**

1. Im Jahr 2001 wurde im Bundesgebiet **1** Antrag auf Anordnung einer optischen oder akustischen Überwachung nach **§ 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Späh- und Lauschangriff") gerichtlich bewilligt**; mit dieser gerichtlichen Anordnung wurde nach § 149o Abs. 3 StPO der Rechtsschutzbeauftragte befasst, der sich durch insgesamt 34 Kontrollbesuche bei der Sondereinheit Observation (SEO) von der Rechtmäßigkeit der Durchführung dieser Ermittlungsmaßnahme überzeugte. Gemäß § 149o Abs. 5 StPO hat der **Rechtsschutzbeauftragte** am 31. März 2002 dem Bundesminister einen **Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen** zur Anwendung der Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung nach §149d Abs. 1 Z 3 sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich im Jahr 2001 übergeben.

Zu der durchgeführten Überwachungsmaßnahme ist Folgendes zu bemerken:

- ◆ Beschlüsse der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 24. September 2001 und vom 25. Oktober 2001, AZ 25a Vr 7.952/01:

Im Zusammenhang mit den Terroranschlägen auf das World Trade Center in New York sowie das Gebäude des Verteidigungsministeriums der USA in Washington/D.C. am 11.9.2001 wurde vom FBI der Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus (EBT) des Bundesministeriums für Inneres bekannt gegeben, dass nach den Erhebungen in den USA, insbesondere auf Grund eines aufgezeichneten Telefongesprächs vom 13.9.2001, die im Verdacht der Durchführung der erwähnten Anschläge stehende Terrororganisation des Osama Bin-Laden auch in Österreich tätig geworden sein soll. Insbesondere sollen von drei führenden Proponenten der radikalislamischen Szene in Österreich umfangreiche Kontakte auch zum Umfeld des Osama Bin-Laden unterhalten worden sein.

Die Überwachung wurde nach § 149d Abs. 1 Z 3 sowohl lit. a als auch lit. b StPO, und zwar zur Aufklärung des Verdachts der Mitgliedschaft an der Terrororganisation Al Qaida und zur Verhinderung von von dieser Organisation geplanten strafbaren Handlungen am 25.10.2001 neuerlich angeordnet, „weil die bisherigen Ergebnisse massive Hinweise auf weitere, konkret geplante Terroranschläge ergaben.“

Entsprechend dem Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien wurde die Überwachung, zu deren Durchführung gemäß § 149e Abs. 1 StPO in eine Wohnung eingedrungen wurde, am 28. November 2001 beendet. Nach Mitteilung des Sachbearbeiters der SEO wurden im Rahmen der Überwachung des Geschäftslokals eines Verdächtigen mehrere hundert unbeteiligte Personen erfasst. Infolge des außerordentlichen Umfangs der im Rahmen der Überwachung erfassten Personen wie auch der festgehaltenen, zumeist in arabischer Sprache geführten Gespräche kann eine abschließende Auswertung der Ergebnisse der durchgeführten Überwachung („Erfolg“) derzeit noch nicht vorgenommen werden (der Bericht des Rechtsschutzbeauftragten spricht in diesem Zusammenhang von insgesamt 3500 Seiten Auswertungsmaterial). Auch die abschließende Auswertung der ebenfalls durchgeführten Überwachung des Fernmeldeverkehrs sowie die synoptische Evaluierung sämtlicher Verfahrensergebnisse im Rahmen einer durch die EBT zu erstattenden Vollanzeige stehen noch aus. Nach dem derzeitigen Stand

der Ermittlungen dürfte sich allerdings ein Tatverdacht in Richtung § 278a StGB (kriminelle Organisation) nicht erhärten lassen. Statt dessen ergibt sich der Verdacht eines gewerbsmäßigen Sozialhilfebetruges nach §§ 146, 148 erster Fall (in eventu § 147 Abs. 2) StGB.

2. In insgesamt **3 Fällen** (bezogen auf die Anzahl der Gerichtsakten) wurde eine **optische und/oder akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff")** rechtskräftig angeordnet.

In 1 dieser Fälle wurde die Überwachung wegen **Gefahr im Verzug** gemäß § 149e Abs. 3 StPO zunächst vom **Untersuchungsrichter** angeordnet und nachfolgend durch die Ratskammer genehmigt; in den beiden übrigen Fällen wurde die Überwachung gemäß § 149e Abs. 1 StPO durch die Ratskammer selbst angeordnet. In einem Fall (Verdacht der versuchten Bestimmung einer Person zur Anwerbung eines Auftragsmörders zwecks Ermordung eines Geschäftspartners) gelangte die für die Dauer von vier Wochen angeordnete Ermittlungsmaßnahme nicht zur Durchführung, weil sich die Verdachtslage bereits im Vorfeld abgeschwächt hatte. Der Zeitraum der Überwachung war in einem Fall auf die Zeit vom 28. bis zum 31.5.2001 begrenzt. Im zweiten tatsächlich durchgeführten Überwachungsfall wurde die Maßnahme zunächst für die Zeit vom 28.3. bis 3.4.2001 bewilligt und nach § 149e Abs. 4 zweiter Satz StPO **neuerlich** bis 5.4.2001 angeordnet.

Anlass für die Überwachung war jeweils der **Verdacht schwerwiegender Delikte**, nämlich in einem Fall der Verdacht des Verbrechens der versuchten Bestimmung zum Mord nach §§ 12, 15, 75 StGB, in einem weiteren Fall der Verdacht der Zeugenbeeinflussung durch massive Drohungen im Zuge eines Strafverfahrens wegen eines politisch motivierten Brandanschlages nach §§ 105, 106 StGB. Der dritte Fall betraf den Verdacht der amtsmissbräuchlichen Nötigung (§ 302 StGB) eines Zeugen zur Änderung seiner Aussage durch zwei Kriminalbeamte.

3. Eine **optische Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO ("Videofälle")** wurde in weiteren **81 Fällen** angeordnet, wovon in **34 Fällen** die **Überwachung außerhalb von Räumen** (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) und in **47 Fällen in-**

**nerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber** (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte.

4. Zur **regionalen Verteilung** ist zu bemerken, dass - abgesehen von den Anwendungsfällen einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff"), die ausschließlich im Sprengel der **Oberstaatsanwaltschaft Graz** zu verzeichnen waren, eine gleichmäßige räumliche Verteilung vorlag; allerdings war im Berichtsjahr lediglich im Sprengel der **OSTA Wien** ein Fall einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO („großer Lauschangriff“) zu verzeichnen.

Auf die Gesamtzahl der Anwendungsfälle bezogen wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft in **2 Fällen** durch das **Gericht nicht genehmigt** und in weiteren **3 Fällen** trotz darauf gerichteter Anregung der Sicherheitsbehörde von der Staatsanwaltschaft **kein Antrag** bei Gericht gestellt.

In insgesamt **11 Fällen** erfolgte gemäß § 149e Abs. 4 StPO eine **neuerliche Anordnung**. In 15 Fällen wurde die im § 149e Abs. 4 StPO normierte Höchstfrist von vier Wochen nicht ausgeschöpft und die Überwachung auf einen Zeitraum bis zu vierzehn Tagen beschränkt. In 57 Fällen wurde der Zeitraum von einem Monat ausgeschöpft; in 11 Fällen wurde die Überwachung länger als einen Monat aufrecht erhalten.

5. In **33 Fällen** (= Gerichtsakten) - darunter in einem Fall nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO (ein weiterer wurde tatsächlich nicht durchgeführt, hinsichtlich der Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 kann dieses Kriterium noch nicht beantwortet werden) - war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtet oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führt. In **45 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**; das ist sie dann, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbringt. Der Erfolg der restlichen Fälle kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **152 Verdächtige**. Gegen 50 Personen wurde auf Grund der Ergebnisse der Überwachung ein Verfahren eingeleitet.

Die den **Überwachungen zugrundeliegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (71); in 3 Fällen wurde die Überwachung zur Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben angeordnet. In 2 Fällen diente die Überwachung zur Aufklärung des Verbrechens der kriminelle Organisation nach § 278a StGB und in 2 weiteren Fällen sonstiger Delikte nach dem StGB (Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt bzw. der schweren Nötigung).

**Beschwerden und Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen wurden nicht erhoben.**

### **III. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 149i ff StPO:**

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** ("Rasterfahndung" - § 149i StPO) wurde im Berichtsjahr im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **nicht beantragt**. Es war daher weder der Rechtsschutzbeauftragte noch die Datenschutzkommission befasst.

### **IV. Rechtspolitische Bewertung:**

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anberacht des zuletzt im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2001 dargestellten Erscheinungsbildes der organisierten Kriminalität und

der dort getroffenen Feststellung (vgl. Sicherheitsbericht, 2001/258), wonach Formen der elektronischen Überwachung meist die einzigen Ermittlungsmethoden darstellten, um bei den polizeilichen Ermittlungen bis in die Leitungsebene einer OK-Organisation eindringen zu können, haben sich aus Sicht des Bundesministers für Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen in den Jahren 1998, 1999 und 2000, III-25 BlgNR XXI.GP, III-64 BlgNR XXI.GP bzw. III-111 BlgNR XXI GP [dieser gemeinsam mit dem Bundesminister für Inneres]).

An Hand der Übersicht über das vierte Anwendungsjahr der besonderen Ermittlungsmaßnahmen lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung **maßhaltend und verhältnismäßig** umgegangen sind. Dadurch wird auch die **Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen** belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des - gerichtlich angeordneten - "kleinen Lausch- und Spähangriffs" haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des "kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs" zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur dann zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen eine ausreichende Beurteilung der Erfolgsaussichten möglich war.

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf freilich auch nicht der Schluss gezogen werden, dass die neuen Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Ös-



terreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass neben der Strafprozessordnung auch das **Sicherheitspolizeigesetz** die Möglichkeit der (verdeckten) Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (also ebenfalls den "kleinen Lausch- und Spähangriff" und die "Videofalle", nicht aber einen "großen Lausch- und Spähangriff" oder eine Überwachung der Telekommunikation) für Zwecke der Abwehr eines "gefährlichen Angriffs" (§ 16 Abs. 2 und 3 SPG) oder einer kriminellen Verbindung vorsieht (vgl. § 54 Abs. 4 und 4a SPG in der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2000 geänderten Fassung).

#### **D. Anhang:**

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./F).

**Gesamtübersicht 2001****Übersicht für das Jahr 2001 (bundesweit)/Fallzahlen zur Anordnung**

	OStA Wien	OStA Linz	OStA Graz	OStA Innsbruck	insgesamt
§ 149d <b>Abs. 1 Z 2</b> ("kleiner Lauschangriff")	0	0	3	0	3
§ 149d <b>Abs. 1 Z 3</b> ("großer Lauschangriff")	1	0	0	0	1
§ 149d <b>Abs. 2 Z 1</b> ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	19	10	0	3	34
§ 149d <b>Abs. 2 Z 2</b> ("Videofalle" in Räumen)	26	12	4	7	47
§ 149e <b>Abs. 4</b> (neuerliche Anordnung)	3	5	1	2	11
<u>keine Überwachung beantragt</u> (trotz Anregung der Sicherheitsbehörde)	3	0	0	0	3
<u>Antrag vom Gericht nicht genehmigt</u>	2	0	1	0	3
vom <u>U-Richter bewilligt</u>	26	14	1	2	43
Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u>	1	0	1	0	2
trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u>	1	0	2	2	5
erfolgreich	21 <sup>1</sup>	6	3	3	33
erfolglos	22	15	3	5	45
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	4/3/32/5	1/2/15/4	0/2/3/0	0/1/10/1	5/10/57/11
Verdächtige/unbet. Dritte	44/0	75/0	23/0	10/0	152/0

<sup>1</sup> In einem Fall konnte ein Erfolg zum Berichtszeitpunkt noch nicht ermittelt werden.

**Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“ für das Jahr 2001  
(Vergleichszahlen 2000/1999 in Klammern)**

	<u>OStA Wien</u>	<u>OStA Linz</u>	<u>OStA Graz</u>	<u>OStA Innsbruck</u>	<u>Bundesweit</u>
<b><u>"großer Lausch- und Spähangriff"</u></b>	1 (0/2)	0 (2/0)	0 (3/0)	0 (0/0)	1 (5/2)
<b><u>"kleiner Lausch- und Spähangriff"</u></b>	0 (4/3)	0 (0/0)	3 (0/0)	0 (0/0)	3 (4/3)
<b><u>"Videofalle"</u></b> außerhalb von Räumen	19 (12/11)	12 (4/2)	0 (3/1)	3 (3/2)	34 (22/16)
<b><u>"Videofalle"</u></b> in Räumen mit Zustimmung	26 (17/12)	10(17/17)	4 (4/7)	7 (11/7)	47 (49/43)
<b><u>erfolgreich/erfolglos</u></b>	21/22 (15/15/11/13)	6/15 (10/10/7/11)	3/3 (2/6/2/6)	3/5 (3/10/1/6)	33/45 (30/41/21/36)
<b><u>Anzahl der betroffenen Personen</u></b>	44 (27/145)	75 (20/7)	23 (137/41)	10 (14/9)	152 (198/202)
<b><u>Rechtsmittel/Rechtsbehelfe</u></b>	0 (0/4)	0 (0/0)	0 (0/0)	0 (0/0)	0 (0/4)

**Optische und akustische Überwachung**  
**Übersicht für das Jahr 2001 (OStA Wien)**

**1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),**

a) in denen eine Überwachung nach § 149d <b>Abs. 1 Z 2</b> angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 149d <b>Abs. 1 Z 3 lit. a</b> angeordnet wurde	1 <sup>1</sup>
c) in denen eine Überwachung nach § 149d <b>Abs. 1 Z 3 lit. b</b> angeordnet wurde	1 <sup>1</sup>
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur <b>Aufklärung</b> von im Rahmen einer <b>kriminellen Organisation begangenen</b> strafbaren Handlungen angeordnet wurde	1 <sup>1</sup>
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 <b>zur Verhinderung</b> von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	1 <sup>1</sup>
f) in denen eine Überwachung nach § 149d <b>Abs. 2 Z 1</b> angeordnet wurde	19 <sup>2</sup>
g) in denen eine Überwachung nach § 149d <b>Abs. 2 Z 2</b> angeordnet wurde	26
h) in denen eine Überwachung gemäß § <b>149e Abs. 4</b> neuerlich angeordnet wurde	3
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § <b>149e Abs. 1</b> in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	1
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <b>keine Überwachung beantragt</b> wurde	3 <sup>3</sup>
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <b>nicht genehmigt</b> wurde	2 <sup>4</sup>

**2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen**

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	44
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des siebetreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	0 <sup>5</sup>
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	11
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	31

**2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume**

a) bis zu 24 Stunden	4
b) bis zu zwei Wochen	3
c) bis zu einem Monat	32
d) über einen Monat	5

**2.1.3. Anzahl der Anträge,**

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	26
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	1
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	1

<sup>1</sup> Die Anordnung betrifft einen einzigen Fall.

<sup>2</sup> Hier erfolgte durch die StA Wien eine Doppelzählung mit lit.g.

<sup>3</sup> Ein Antrag wurde vor Beschlussfassung zurückgezogen.

<sup>4</sup> Davon ein Verlängerungsantrag im Bereich der StA Korneuburg.

<sup>5</sup> Nach der StA Wien derzeit nicht bestimmbar.

**Beilage ./B****2.1.4. Anzahl der Fälle,**

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	21 <sup>6</sup>
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	22

**2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde liegen**  
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	41
c) § 278a StGB	2
d) StGB: sonstige	1
e) SMG	0
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0

**2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden** 0

**2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und  
Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** 0

**2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer  
eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat** 0

---

<sup>6</sup> In einem Fall im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien konnte der Erfolg bislang noch nicht ermittelt werden.

## Erläuterungen

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befasst war - der Ratskammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen gesonderten Bericht vorzulegen, dem die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
3. die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
4. allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln.

Dieses Formblatt dient der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung; zu den einzelnen Fragen wäre folgendes zu bemerken:

Zu Frage 1: Es ist jeweils die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen eine optische oder akustische Überwachung (gerichtlich) rechtskräftig angeordnet wurde - gleichgültig, ob von der Anordnung mehrere Personen betroffen waren. Unter lit. k ist die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen zwar ein Antrag auf Überwachung gestellt wurde, aber aufgrund einer rechtskräftig abweislichen Entscheidung keine Ergebnisse zum Akt genommen wurden.

Zu Frage 2: Unbeteiligte Dritte sind auch dann zu zählen, wenn deren Identität nicht ausgeforscht werden konnte; die Anzahl der Verdächtigen hat nur jene Personen zu umfassen, gegen die die Überwachung angeordnet wurde.

Zu Frage 4: Hier wird nach der Art der Bewilligung und der Ablehnung der einzelnen Anträge gefragt.

Zu Frage 5: Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte; erfolglos war eine Überwachung, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbrachte.

Das vorliegende Formular enthält bloß die Rubriken, deren Angaben jedenfalls aufzunehmen sind; die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften können jedoch zusätzliche Angaben in ihre Berichte aufnehmen. Dies könnte etwa auch die Bewährung der besonderen Durchführungsbestimmungen (§ 149m StPO) oder die Tätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten betreffen.

Die Fragen 2. bis 9. sind für die einzelnen Tatbestände einer Überwachung nach § 149d gesondert zu beantworten; insbesondere sollen die Fälle einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 von den übrigen unterschieden werden.

## Beilage ./C

**Optische und akustische Überwachung****Übersicht für das Jahr 2001 (OStA Linz)****1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),**

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur <b>Aufklärung</b> von im Rahmen einer <b>kriminellen Organisation begangenen</b> strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur <b>Verhinderung</b> von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	12
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	10
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	5
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	0
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	0

**2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen<sup>1</sup>**

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	75 <sup>2</sup>
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	0

**3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume**

a) bis zu 24 Stunden	1
b) bis zu zwei Wochen	4
c) bis zu einem Monat	12
d) über einen Monat	5

**4. Anzahl der Anträge,**

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	14
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	0
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	0

<sup>1</sup> Der Bericht der OStA Linz verweist darauf, dass es sich bei diesen Zahlen um Mindestangaben handelt; die genaue Zahlen der betroffenen Personen könne nicht ermittelt werden

<sup>2</sup> Von der StA Salzburg konnten dazu keine Angaben gemacht werden.

**Beilage /C****5. Anzahl der Fälle,**

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	<b>6</b>
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	<b>15</b>

**6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde liegen**  
 (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	<b>1</b>
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	<b>19</b>
c) § 278a StGB	<b>0</b>
d) StGB: sonstige (§ 169 Abs. 1 StGB)	<b>1</b>
d) SMG	<b>0</b>
e) VerbotsG	<b>0</b>
f) sonstige ...	<b>0</b>

**7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden** **0**

**8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** **0**

**9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat** **0**



**Beilage ./D**

**Optische und akustische Überwachung**  
**Übersicht für das Jahr 2001 (OStA Graz)**

**1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),**

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	3
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur <b>Aufklärung</b> von im Rahmen einer <b>kriminellen Organisation begangenen</b> strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur <b>Verhinderung</b> von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	0
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	4
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	1
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	0
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	1

**2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen**

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	23
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	19

**3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume**

a) bis zu 24 Stunden	0
b) bis zu zwei Wochen	2
c) bis zu einem Monat	3
d) über einen Monat	0

**4. Anzahl der Anträge,**

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	1
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	1
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	2

**5. Anzahl der Fälle,**

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	3
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	3

**6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde liegen**  
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	2
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	4

**Beilage ./D**

c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige	1
e) SMG	0
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0
<b>7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden</b>	<b>0</b>
<b>8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen</b>	<b>0</b>
<b>9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat</b>	<b>0</b>

**Beilage ./F**

**Optische und akustische Überwachung**  
**Übersicht für das Jahr 2001 (bundesweit)**

**1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),**

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	3
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	1
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	1
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur <b>Aufklärung</b> von im Rahmen einer <b>kriminellen Organisation begangenen</b> strafbaren Handlungen angeordnet wurde	1
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 <b>zur Verhinderung</b> von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	1 <sup>1</sup>
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	34
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	47
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	11
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	1
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	3
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	3

**2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen**

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	152
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des siebetreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	11
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	50

**2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume**

a) bis zu 24 Stunden	5
b) bis zu zwei Wochen	10
c) bis zu einem Monat	57
d) über einen Monat	11

**2.1.3. Anzahl der Anträge,**

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	43
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	2
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	5

**2.1.4. Anzahl der Fälle<sup>2</sup>,**

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	33
--	----

<sup>1</sup> Die Zahlen beziehen sich auf eine Anordnung, die sowohl zur Verhinderung strafbarer Handlungen als auch zur Aufklärung erfolgte.

<sup>2</sup> Hinsichtlich eines Falles im Sprengel der OStA Wien konnte der Erfolg zum Berichtszeitpunkt noch nicht ermittelt werden.

**Beilage /F**

b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde **45**

**2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde liegen**  
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	<b>3</b>
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	<b>71</b>
c) § 278a StGB	<b>2</b>
d) StGB: sonstige	<b>4</b>
e) SMG	<b>0</b>
f) VerbotsG	<b>0</b>
g) sonstige ...	<b>1</b>

**2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden**

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	<b>0</b>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	<b>0</b>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	

**2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen**

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	<b>0</b>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	<b>0</b>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	
c) durch andere von der Überwachung betroffene Personen	<b>0</b>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	

**2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine  
Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat** **0**